



# AMTSBLATT

für das Amt Burg (Spreewald)



## Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald)

Das Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald) erscheint einmal im Monat.  
Erscheinungstag ist Mittwoch.

- Herausgeber: Amt Burg (Spreewald)
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:  
Die Amtsdirektorin des Amtes Burg (Spreewald), Frau Petra Krautz, Hauptstraße 46, 03096 Burg (Spreewald), Telefon: (03 56 03) 6 82 -0
- Verlag und Druck:

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Das Amtsblatt wird an alle erreichbaren Haushalte im Bereich des Amtes Burg (Spreewald) kostenlos verteilt. Einzelexemplare sind kostenlos im Amt Burg (Spreewald) erhältlich oder gegen Kostenerstattung über den Verlag zu beziehen. Darüber hinaus kann es zum Jahrespreis von 29,40 Euro inklusive gesetzlicher MwSt. und Versand oder per PDF zu einem Preis von 1,50 Euro pro Ausgabe beim Verlag abonniert werden. Das Amtsblatt kann im Internet unter [www.amt-burg-spreewald.de](http://www.amt-burg-spreewald.de) unter Aktuelles als PDF heruntergeladen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für unverlangt an das Amt, die Anzeigenannahme oder den Verlag eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen. Es besteht kein Anspruch auf Veröffentlichung. Im Falle einer Veröffentlichung besteht kein Anspruch auf Vergütung.

IMPRESSUM

## Inhaltsverzeichnis

### **Amtliche Bekanntmachungen**

#### Amt Burg (Spreewald)

- Entwurf der überarbeiteten Verordnung zum Schutz von Naturdenkmalen Seite 2

#### Gemeinde Burg (Spreewald)

- Bekanntmachungsanordnung für die Gestaltungssatzung der Gemeinde Burg (Spreewald) und Anordnung der Ersatzbekanntmachung für die Anlagen der Gestaltungssatzung Seite 2
- Gestaltungssatzung für die Streusiedlung Burg (Spreewald) mit integrierten Vorschriften über Erschließungsanlagen und Stellflächen sowie Vorschriften über eine Anzeigepflicht (Gestaltungssatzung) Seite 2
- Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass entsprechend dem Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) für die Gemeinde Burg (Spreewald) im Jahr 2015 Seite 7

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- Einladung zur 1. Elternversammlung für die Hortbetreuung in der Kindertagesstätte „Vier Jahreszeiten“ Seite 8
- Mitgliederversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Schmogrow Seite 8
- Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße Seite 8
- Beschlüsse der Gemeindevertretungen, Ausschüsse und Verbandsversammlungen Seite 8
- Sitzungen der Gemeindevertretungen Seite 10

### **Service**

- Erinnerung an die Fälligkeit von Grundsteuern zum 15.05.2015 Seite 10
- Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald) Seite 10
- Buchtipps der Spreewald-Bibliothek „Mina Witkojc“ Seite 10
- Landesbetrieb Forst Brandenburg Seite 11
- Revierpolizei Burg (Spreewald) Seite 11
- Sprechstunden sozialer Dienste Seite 11
- Sprechstunden der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher Seite 11

## Amtliche Bekanntmachungen

### Amt Burg (Spreewald)

#### Schutz von Naturdenkmälern

##### Entwurf der überarbeiteten Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern

Der Landkreis Spree-Neiße beabsichtigt, die Rechtsverordnung zum Schutz von Naturdenkmälern vom 27.04.2007 in einem förmlichen Verfahren zu ändern. Der Änderungsentwurf ist einen Monat bei der Unteren Naturschutz-, Jagd- und Fischereibehörde des Landkreises Spree-Neiße, in Städten, Gemeinden und Ämtern, deren Gebiet betroffen ist, öffentlich auszulegen.

Die Auslegung des Entwurfes erfolgt in der Zeit vom **18. Mai 2015 bis zum 17. Juli 2015** im Bürgerservice des Amtes Burg (Spreewald) in Burg (Spreewald), Hauptstraße 46 zu jedermanns Einsicht.

Hinweise, Anregungen und Bedenken können während der Dienststunden eingereicht bzw. zur Niederschrift gebracht werden.

### Gemeinde Burg (Spreewald)

#### Bekanntmachungsanordnung für die Gestaltungssatzung der Gemeinde Burg (Spreewald) und Anordnung der Ersatzbekanntmachung für die Anlagen der Gestaltungssatzung

Die nachstehende Gestaltungssatzung für die Streusiedlung Burg (Spreewald) mit integrierten Vorschriften über Erschließungsanlagen und Stellflächen sowie Vorschriften über eine Anzeigepflicht (Gestaltungssatzung) wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 24, Ausgabe 5 vom 06.05.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II S. 435), geändert durch Artikel 4 Nr. 9 des Gesetzes vom 20.04.2006 (GVBl. I S. 46, 48), ordne ich die Ersatzbekanntmachung für folgende Teile der Gestaltungssatzung an, die aufgrund ihres Formates und ihrer Beschaffenheit aus drucktechnischen Gründen nicht veröffentlicht werden können:

Anlage 1: Plan des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung  
Anlage 2: Farbtafel Fassadenfarben

Die Anlagen der Satzung und die Satzung selbst können von jedermann auf Dauer während der öffentlichen Sprechzeiten des Amtes Burg (Spreewald)

Dienstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr  
Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 16:30 Uhr

in der Bauverwaltung des Amtes Burg (Spreewald) in 03096 Burg (Spreewald), Hauptstraße 46, Zimmer 2.07 eingesehen werden.

Burg (Spreewald), 23.04.2015

gez. Petra Krautz  
Amtdirektorin

- Siegel -

## Gestaltungssatzung für die Streusiedlung Burg (Spreewald)

### mit integrierten Vorschriften über Erschließungsanlagen und Stellflächen sowie Vorschriften über eine Anzeigepflicht (Gestaltungssatzung)

Die Gemeinde Burg (Spreewald) erlässt auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32]), und des § 81 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08, [Nr. 14], S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I/10, [Nr. 39]), und auf der Grundlage der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Burg (Spreewald) die folgende von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 8. Oktober 2014 beschlossene Satzung:

#### § 1

##### Ziel der Gestaltungssatzung

(1) Diese Satzung wird zur Erhaltung und Gestaltung der kulturhistorisch wertvollen Streusiedlung Burg (Spreewald) in dem als Geltungsbereich dieser Satzung festgelegten Gebiet erlassen.

(2) Ziel der Satzung ist es, im Rahmen der städtebaulichen Weiterentwicklung das historisch gewachsene Ortsbild der Streusiedlung Burg (Spreewald) zu bewahren. Bei allen Veränderungs- und Erneuerungsprozessen sollen die prägenden Elemente der historisch wertvollen Gestalt der Streusiedlung maßgebend sein.

(3) Die Gestaltungsvorschriften berücksichtigen eine angepasste bauliche Entwicklung der in der Streusiedlung Burg (Spreewald) nach 1960 errichteten DDR-Typenwohnhäuser und sonstigen Wohnneubauten mit Nebenanlagen. Diese Gebäudegruppen sind mit der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Burg (Spreewald) als „Satellitenstandorte“ in die Sonderbaufläche integriert. Ziel ist die Verbesserung der Einbindung dieser Gebäude in die Kulturlandschaft Spreewald. Dabei darf der entwicklungsbedingte Unterschied zu den historisch gewachsenen Gebäude- und Hofmerkmalen erkennbar bleiben.

#### § 2

##### Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich der Satzung umfasst die bebauten und unbebauten Grundstücke sowie den zugehörigen Landschaftsraum der Streusiedlung Burg (Spreewald) im Bereich der Gemarkung Burg, der im FNP als Sonderbaufläche „Erhaltenswerte Streusiedlung“ dargestellt ist, und die verdichteten Bereiche „Waldschlößchen“ und „Koloniekreuzung“, die im FNP als gemischte Bauflächen dargestellt sind. Der Geltungsbereich ist in der Anlage 1 dargestellt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Regelungen anderer Rechtsvorschriften bleiben durch diese Satzung unberührt.

*Hinweis: Insbesondere das Denkmalschutzgesetz und die Verordnung zum Biosphärenreservat Spreewald, nach der der gesamte Geltungsbereich in den Status „Landschaftsschutzgebiet“ einzuordnen ist, gelten neben und unabhängig von dieser Satzung. Im Falle der Aufstellung eines Bebauungsplanes im räumlichen Geltungsbereich der Satzung sind die Vorschriften dieser Satzung zu berücksichtigen.*

#### § 3

##### Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung von baulichen Anlagen und Einrichtungen, an die im Sinne dieser Satzung Anforderungen gestellt werden.

(2) Die Satzung gilt für genehmigungspflichtige Vorhaben im Sinne von § 54 BbgBO und für genehmigungsfreie Vorhaben im Sinne von § 55 BbgBO.

(3) Durch diese Satzung werden genehmigungsfreie Vorhaben nach § 55 BbgBO gegenüber der Gemeinde anzeigepflichtig, soweit ihre Zulässigkeit und Gestaltung durch diese Satzung berührt werden.

#### **§ 4 Baukörpergestalt**

(1) Ein rechteckiger Grundriss muss maßgebend für die Baukörpergestalt sein.

*Hinweis: Es sind nur einzeln stehende Baukörper zulässig. Ausnahmsweise sind auch geschlossene Ecken zulässig, wenn das durch eine notwendige Erweiterung des Wirtschaftsgelasses eines landwirtschaftlichen Betriebes bedingt ist und dadurch vermieden wird, dass durch die Neuerrichtung von baulichen Anlagen der Landschaftsraum außerhalb der Hofstelle beansprucht wird. Satz 2 gilt nicht für Satellitenstandorte.*

(2) Die Tiefe eines Gebäudes (Giebelbreite) darf maximal 8,50 m betragen. Bei Ersatz von vorhandenen historischen Gebäuden, die eine Gesamtlänge von 30,00 m und mehr aufweisen, ist für den Ersatzbau, der für eine gewerbliche Hauptnutzung errichtet wird, ausnahmsweise eine Giebelbreite bis zu 10,00 m zulässig, wenn das für die geplante gewerbliche Nutzung wirtschaftlich begründet ist. Dies gilt nicht bei Teilersatz. Bei baulichen Erweiterungen von Satellitenhauptgebäuden in Firstrichtung sind Giebelbreiten von maximal 9,00 m zulässig. Dies gilt nicht für den Ersatz von Satellitengebäuden. Für Nebengebäude von Satellitenstandorten sind nur Giebelbreiten von maximal 6,50 m zulässig.

*Hinweis: In Anlehnung an die historische Bauweise ist für die Hauptgebäude eine Giebelbreite von maximal 7,50 m anzustreben.*

(3) Das Seitenverhältnis zwischen Gebäudetiefe und Gebäudelänge muss mindestens 1:1,6 betragen. In Verbindung mit baulichen Erweiterungen von Satellitenhauptgebäuden in Firstrichtung gilt für diese Gebäude davon abweichend ein Mindestseitenverhältnis von 1:1,5.

*Hinweis: Ein Seitenverhältnis zwischen Gebäudetiefe und Gebäudelänge von 1:2 ist anzustreben.*

Für untergeordnete Nebengebäude mit einer Giebelbreite bis 6,00 m darf auch ein Seitenverhältnis von 1:1,5 zugelassen werden. Gebäude mit Breiten größer 8,50 m müssen mindestens ein Seitenverhältnis von 1:2 haben. Dies gilt nicht für bauliche Erweiterungen von Satellitengebäuden.

(4) Die Höhe der aufgehenden traufseitigen Außenwand bis zum Schnittpunkt mit der oberen Dachhaut darf maximal 4,80 m betragen. Bei der Errichtung von großen Scheunen zu landwirtschaftlichen Zwecken darf dieser Schnittpunkt ausnahmsweise um maximal 0,50 m überschritten werden.

(5) Das Mindestverhältnis zwischen der Ansichtshöhe der traufseitigen Außenwand zur Ansichtshöhe der Dachfläche muss mindestens 1:1,5 betragen. Dies gilt nicht für untergeordnete Nebengebäude. Für Satellitenstandorte gilt Satz 1 und 2 nur für den Ersatz von Satellitenhauptgebäuden.

(6) Die Wandhöhe muss beidseitig in gleicher Höhe angeordnet sein. Das gilt nicht bei der Anordnung von Galerien und Giebellauben und ausnahmsweise für kleine Nebengebäude zulässige Pultdächer. Für Satellitenstandorte gilt Satz 1 und 2 nur für den Ersatz von Satellitenhauptgebäuden.

(7) Die Sockelhöhe, das ist der Abstand zwischen der Oberkante des Erdgeschossfußbodens zu der am Gebäude angrenzenden Geländeoberfläche, darf maximal 0,55 m betragen. Dies gilt auf Satellitenbauflächen nur für den Ersatz von Satellitenhaupt- und -nebengebäuden sowie für die Neuerrichtung von Nebengebäuden. Geländeaufschüttungen sind außer bei Satellitenstandorten nicht zulässig. Ausnahmsweise sind Aufschüttungen des Geländes zum Gebäude mit einer maximalen Neigung von 10 % zulässig, wenn das aufgrund der konkreten örtlichen Situation erforderlich ist und dadurch das Ortsbild bzw. die Gestalt der Streusiedlung nicht negativ beeinträchtigt wird.

*Hinweis: Von einer Unterkellerung der Gebäude soll abgesehen werden. Geländeaufschüttungen für Satellitenstandorte bedürfen grundsätzlich einer Einzelfallprüfung zu landschaftsschutzrechtlichen Belangen.*

(8) Die Drempehhöhe, das ist der Abstand zwischen der Oberkante des Dachgeschossfußbodens bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der untersten Dachhaut, darf maximal 0,90 m betragen.

*Hinweis: Eine maximale Drempehhöhe von 0,50 m ist anzustreben.*

#### **§ 5 Dächer**

(1) Für die Haupt- und Nebengebäude sind nur Satteldächer zulässig. Die Firstlinie der Satteldächer ist mittig zum Gebäude anzuordnen, und die Dächer sind symmetrisch auszubilden, jedoch nicht bei Galerielösungen und Giebellauben. Dies gilt auf Satellitenstandorten nur für den Ersatz von Satellitenhaupt- und -nebengebäuden sowie für die Neuerrichtung von Nebengebäuden. Bei Umbau und Erweiterung von Satellitenhauptgebäuden sind Abweichungen zur mittigen Firstlinie möglich. Pultdächer sind nur in Form von Anbauten zulässig. Ausnahmsweise dürfen auch untergeordnete Nebengebäude mit Gebäudetiefen kleiner 4,00 m Pultdächer erhalten, wenn das Ortsbild bzw. die Gestalt der Streusiedlung dadurch nicht nachteilig beeinträchtigt wird. Flachdachlösungen sind grundsätzlich unzulässig, jedoch gilt das nicht für Carports, die in Verbindung mit Berankungen oder anderen Eingrünungen, die dauerhaft als räumliche Grünkulisse wirken, errichtet werden. Gründächer sind zulässig, wenn die Festsetzungen zu den zulässigen Dachneigungen dabei eingehalten werden.

*Hinweis: Im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung sollen vorhandene Flachdachbauten oder Flachdachanbauten nachträglich Satteldächer erhalten, wenn damit die Gesamtproportion des Gebäudes nicht verunstaltet wird und baurechtliche Bedenken nicht bestehen. Für vorhandene massive Flachdachbauten außerhalb der im FNP gekennzeichneten Bauflächen soll mindestens eine Gestaltverbesserung durch Berankungen oder Eingrünung durch räumliche Grünkulissen angestrebt werden.*

(2) Für Hauptgebäude sind nur Dachneigungen von 46° bis 51° zulässig. Bei roh- oder strohgedeckten Gebäuden ist eine Dachneigung bis 55° zulässig. Für Carports, die kein Flachdach besitzen, untergeordnete Nebengebäude und Kahnschuppen gelten die Dachneigungen der Hauptgebäude und kleinere Dachneigungen bis minimal 22°. Für Wintergärten in Form von zulässigen Pultdachanbauten sind auch geringere Dachneigungen zulässig. Ausnahmsweise darf die Dachneigung um bis zu 3° gemindert werden, wenn das zur Anpassung an vorhandene Gestaltungssituationen einer Hofstelle erforderlich ist und das Ortsbild bzw. die Gestalt der Streusiedlung dadurch nicht nachteilig beeinträchtigt wird.

(3) Es sind grundsätzlich Dachüberstände auszubilden. Der Dachüberstand von Hauptgebäuden muss an der Traufe mindestens 0,40 m und am Ortgang mindestens 0,25 m betragen. Nebengebäude dürfen geringere Dachüberstände haben. Bei Satellitenstandorten darf das Fehlen von Dachüberständen im Rahmen von Sanierungs- und Umbaumaßnahmen von Satellitengebäuden im Ausnahmefall zugelassen werden.

(4) Die Traufflinie darf nur durch zulässige Anbauten, zulässige Zwerchgiebel oder Dachaufbauten in Verbindung mit Drempeöffnungen nach historischem Vorbild der Heubodenbewirtschaftung unterbrochen werden. Dies gilt auf Satellitenstandorten nur für den Ersatz von Satellitenhaupt- und -nebengebäuden sowie für die Neuerrichtung von Nebengebäuden.

(5) Für die Dacheindeckungen der Hauptgebäude sind nur Deckungsmaterialien wie Rohr oder Stroh, kleinformatige keramische Baustoffe (Tondachziegel), Betondachsteine und Metaldachpfannen (als Nachbildung des herkömmlichen Ziegeldaches) zulässig. Für die untergeordneten Nebengebäude und Überdachungen sind zusätzlich zu den Deckungsmaterialien der Hauptgebäude auch Pappmaterialien, Bitumenschindeln, naturfarbene Holzschindeln, Leichmetallfalzblech und transparente Materialien zulässig. Für Satellitenhauptgebäude sind auch Dachflächenverglasungen zulässig. Dachflächenteilverglasungen dürfen nicht zu einer Zergliederung der Dachfläche führen.

(6) Die Dächer sind in den Tönen ziegelrot bis rotbraun und anthrazit auszubilden. Das gilt nicht für Reet und Holzschindeln. Glasierte oder andere glänzende Oberflächen sind nicht zulässig. Für Satellitenhauptgebäude sind auch Glasoberflächen zulässig, jedoch kein Spiegelglas. Die Glasflächen dürfen matt oder getönt sein. Sie müssen sich im Farbton grundsätzlich an das Gesamtdach so anpassen, dass eine dominante Wahrnehmung ausgeschlossen wird.

*Hinweis: Es sind vorzugsweise ziegelrote bis rotbraune Dächer oder Reetdächer erwünscht.*

(7) Je Hofstelle sind für die Hauptgebäude gleichartige Deckungsmaterialien und Farben zu wählen. Das gilt nicht für Reeteindeckungen. Satz 1 gilt bei Satellitenstandorten auch für die Nebengebäude.

*Hinweis: Die Satellitenhöfe gelten als in die Streusiedlung zu integrierende, aber selbstständige Höfe. Sie sind in sich farblich und materialtechnisch einheitlich zu gestalten.*

(8) Dächer erhaltenswerter Gebäude mit baugeschichtlich begründeten Abweichungen zur sonstigen Eigenart der Streusiedlung sind von den Festsetzungen des § 5 ausgenommen.

## § 6

### Dachaufbauten

(1) Dachgeschossausbauten sind grundsätzlich zulässig. Dies gilt bei Satellitenstandorten nur für die Hauptgebäude. Dachgeschossausbauten von Satellitennebengebäuden zu Wohn- oder gewerblichen Aufenthaltszwecken sind unzulässig.

*Hinweis: Bei Dachausbauten soll die erforderliche Dachbelichtung vorrangig durch Giebelöffnungen erfolgen, wenn spätere Anbauoptionen am Giebel nicht berücksichtigt werden müssen.*

(2) Es sind nur Dachgauben, Zwerchgiebel und Dachflächenfenster zulässig, jedoch nur folgende Gaubenformen: Fledermausgauben als Einzelgaube in symmetrischer mittiger Anordnung, Satteldachgauben als stehende Gauben, kleine Dreiecksgauben und Schleppegauben mit stehendem, quadratischem Fenster oder mit gekoppeltem Doppelfenster. Es sind auch lichtbandartige Schleppegauben zulässig, wenn diese mindestens einen Abstand von 1,25 m zu den Giebelwänden aufweisen, eine maximale Brüstungshöhe der Lichtbandfenster von 1,00 m und eine lichte Fensteröffnung von maximal 0,90 m aufweisen. Die traufseitig aufgehende Wand der lichtbandartigen Schleppegauben darf bis zum Schnittpunkt mit der oberen Dachhaut eine Höhe von 1,30 m nicht übersteigen. Für lichtbandartige Schleppegauben von Satellitenhauptgebäuden darf der Abstand zu den Giebeln minimal 0,50 m betragen. Für Satellitennebengebäude sind keine Dachflächenöffnungen zulässig, jedoch dürfen ausnahmsweise je Traufseite maximal zwei untergeordnete Dachflächenfenster (maximal 0,80 x 1,00 m) angeordnet werden.

*Hinweis: Die vertikalen Konstruktionshöhen von Schleppegauben sollen so gering wie möglich ausgebildet werden, damit die Gaube sich so niedrig wie möglich aus der Dachfläche erhebt. Die Anwendung von lichtbandartigen Schleppegauben soll anstelle einer Reihung von stehenden Satteldachgauben angewendet werden.*

Pro Dachfläche darf nur eine Gaubenart verwendet werden. Bei Satellitengebäuden dürfen auf einer Dachfläche nicht gleichzeitig Dachflächenfenster und Gauben angeordnet werden.

*Hinweis: Von öffentlichen Wegen und Gewässern einsehbare Dachflächen sollen von Dachaufbauten und Dachflächenfenstern freigehalten oder nur ausnahmsweise funktionsbedingte, einzelne Gauben oder Dachflächenfenster erhalten. Auf einer Dachfläche sollen nicht gleichzeitig Dachflächenfenster und Gauben angeordnet werden.*

*Für Blockbohlenhäuser soll eine ungestörte Dachfläche nach historischem Vorbild angestrebt werden, jedoch im Zusammenhang mit Rohr- oder Stroheckung kann je Gebäudeansicht jeweils eine Fledermausgaube angeordnet werden.*

(3) Dachgauben müssen von der Giebelwand mindestens einen Abstand von 1,25 m haben und mindestens 0,50 m unterhalb der Satteldachfirstlinie des Gebäudes in die Dachfläche einbinden.

(4) Dacheinschnitte sind unzulässig. In Verbindung mit giebelseitigen Gebäudeverlängerungen von Satellitenhauptgebäuden sind sie jedoch einmal je Gebäude und nur an einer Traufseite zulässig. Die Einschnitttiefe darf maximal ein Drittel der Gebäudetiefe betragen.

(5) Dachaufbauten erhaltenswerter Gebäude mit baugeschichtlich begründeten Abweichungen zur sonstigen Eigenart der Streusiedlung sind von den Festsetzungen des § 6 ausgenommen.

## § 7

### Fassadenelemente

(1) Es sind nur flächenbündige einfache Lochfassaden zulässig.

(2) Baukörper, die eine architektonische Einheit bilden, sind bezüglich ihrer äußeren Gestaltung, vor allem hinsichtlich der Kubatur, Hauptmaterialwahl und Farbgebung, auch bei Teilumnutzungen als Einheit zu behandeln. Dies gilt auch für Baukörper, die in unterschiedliche Eigentumsverhältnisse zerfallen. Funktionsbedingte Kombinationen von Holzfassadenabschnitten mit Putzfassaden oder mit Ziegelfassaden an einem Gebäude nach historischem Vorbild sind zulässig.

*Hinweis: Neubauten sollen sich hinsichtlich Gestaltung, Material und Farbgebung in die vorhandene Hofbebauung einfügen.*

(3) Zulässig sind nur stehende Fensterformate als Einzelfenster und als Kopplung von zwei Einzelfenstern nach historischem Vorbild sowie quadratische Fensterformate. Das gilt nicht für Fledermaus- und Dreiecksgauben. Gebäude der Satellitenstandorte dürfen auch waagrecht orientierte Fensterbänder zur ergänzenden funktionellen Oberbelichtung erhalten.

*Hinweis: Stehende Fensterformate sind vorrangig anzuwenden.*

(4) Funktionell bedingte Kopplungen von drei Einzelfenstern sind ausnahmsweise auf den von öffentlichen Straßen, Wegen und Gewässern nicht einsehbaren Fassadenseiten zulässig.

*Hinweis: Alte Kastenfenster sollten möglichst erhalten werden. Neue Fenster sollen Sprossen erhalten. Es ist mindestens eine Viertelteilung anzustreben. Sechs- oder achteilige Sprossenteilungen sind wünschenswert. Echte Sprossen oder aufgesetzte Sprossen sollen gegenüber innenliegenden Sprossen den Vorrang haben. Es sollen vorzugsweise Holzfenster zum Einsatz kommen.*

(5) Neben den zulässigen Fenstern sind traufseitige Teilverglasungen bis zu 25 % der Wandansichtsfläche und Giebelganz- oder Giebelteilverglasungen mit sichtbarer Konstruktion sowie Verglasungen von zulässigen Anbauten zulässig. Für Satellitenhauptgebäude sind Wandverglasungen inkl. Giebelverglasungen sowie Verglasungen von zulässigen Anbauten ohne Flächenbegrenzungen zulässig, wenn sich diese Wandverglasungen, Wandteil- oder Ganzverglasungen hinsichtlich ihrer Anordnung und Größe einer schlichten Gesamtgestaltung unterordnen.

*Hinweis: Verglasungen sollen sich hinsichtlich ihrer Anordnung und Größe einer schlichten Gesamtgestaltung unterordnen.*

(6) Die Eingangstüranlagen der Hauptgebäude müssen stehende Formate haben. Für Türanlagen der Satellitenhauptgebäude sind auch in verglaste Wandflächen integrierte Türanlagen zulässig.

*Hinweis: Die Eingangstürbreiten sollen 1,50 m nicht überschreiten. Es sollen vorzugsweise Holztüren zum Einsatz kommen. Die Tore sollen vorzugsweise in Holzmaterial nach historischem Muster ausgeführt werden.*

(7) Abweichend von den einfachen Lochfassaden sind nur Galerien als offener Laufgang an Gebäuden, Giebellauben und giebelseitige Loggien zulässig. Balkone sind unzulässig. Für die sichtbare Konstruktion der Galerien, Giebellauben und Loggien muss Holz verwendet werden. Im Bereich von Satellitenstandorten darf für die sichtbare Konstruktion von Galerien, Giebellauben und Loggien auch Metall verwendet werden.

## § 8

### Fassadenmaterial

(1) Im sichtbaren Bereich der Gebäudehüllen ist die Anwendung von Fliesen, Riemchen, Mosaik, Betonformsteinen, Strukturputzen (d. h. Putze mit Korngrößen größer 1,3 mm), Kalksandsteinsichtmauerwerk, glänzenden Oberflächen, Spiegelglas und Kunststoffverkleidungen unzulässig.

*Hinweis: Es sollen traditionelle Fassadenmaterialien wie Holz, Klinker und glatter Putz angewendet werden. Fachwerkfassaden werden nicht ausgeschlossen. Sockel sollen sichtbar abgesetzt sein, vorzugsweise durch Klinkermaterial. Die Möglichkeiten der Anwendung historisch überlieferter Fassadengliederungs- und Schmuckelemente sollten genutzt werden.*

(2) Für die Putzfassaden sind nur matte Farbtöne zulässig. Für die Farbabstufungen gilt eine Farbtabelle, die als Anlage 2 Bestandteil dieser Satzung ist.

*Hinweis: Geputzte Außenwandflächen sollen vorzugsweise in mit erdfarbenen Zusätzen gemischten weißen Grundfarben gestaltet werden.*

(3) Klinkerfassaden sind in den Farbtönen ziegelrot bis rotbraun auszubilden. Anthrazitfarbene und gelbe Klinker sind ausnahmsweise zulässig, wenn das zur Anpassung an vorhandene Gestaltungen auf einer Hofstelle erforderlich ist.

(4) Holzfassaden sind nur in natürlichen Brauntönen zulässig.

(5) Die Ensemblewirkung je Hofstelle ist zu beachten. Je Hofstelle müssen für gleiche Hauptmaterialien auch gleiche Farbtöne verwendet werden.

*Hinweis: Dachfarben siehe § 5.*

(6) Ausnahmen in der Farbgestaltung sind zulässig, wenn keine Bedenken wegen des Ortsbildes bzw. der Streusiedlung bestehen.

(7) Bei Ersatz von Wohnhäusern in vorhandener Holzblockbauweise, auch verputzt oder verkleidet, ist die äußere Hülle in Holzbohlen auszuführen, wenn Belange des vorbeugenden Brandschutzes dem nicht entgegenstehen. Dies gilt auch für Blockhäuser, die nach dem Erlass dieser Satzung statt der Wohnnutzung eine andere Hauptnutzung erhalten haben oder erhalten sollen.

*Hinweis: Es ist anzustreben, noch vorhandene Holzblockwohnhäuser im Fall eines erforderlichen Ersatzes nicht nur mit einer Holzbohlenfassade auszustatten, sondern auch in traditioneller Holzblockbauweise zu errichten. Bei Wiederbelebung von ehemals aufgelassenen Hofstellen soll die Errichtung aller neuen Gebäude in Holzbauweise angestrebt werden. Bei Ersatz von Gebäuden mit gebrannten, roten unverputzten Ziegelfassaden ist die Verwendung von ähnlichem Material, wie rote bis rotbraune Klinker, anzustreben.*

## **§ 9 Anbauten**

(1) Giebelseitige Anbauten sind nur als Längenerweiterung eines vorhandenen Gebäudes in annähernd gleichartiger räumlicher Dimension und in gleicher Dachneigung oder in Form von Pultdachanbauten als geschlossene oder offene Konstruktionen zulässig. Bei Erweiterung von Satellitenhauptgebäuden sind auch in der Gebäudetiefe versetzte (maximal 1,00 m Tiefe) Anbauten oder Anbauten geringerer Gebäudetiefe zulässig.

*Hinweis: Gebäudeverlängerungen sollen gegenüber Anbauten grundsätzlich Vorrang haben, wenn baurechtliche Belange nicht entgegenstehen. Bei giebelseitigen Anbauten mit Wand- und Höhenversatz zum Hauptgebäude soll entweder der Bestandsbaukörper oder der angebaute Baukörper in seiner Länge dominieren. Giebelseitige Pultdachanbauten sollen vorzugsweise mit einer Holzfassade oder als offene Holzkonstruktion ausgeführt werden.*

(2) Traufseitige Anbauten sind als Zwerchgiebelanbauten und als Pultdachanbauten zulässig. Für Gebäude der Satellitenstandorte sind traufseitig nur untergeordnete Eingangsanbauten zulässig. Jedoch sind auch einseitig angeordnete Wintergärten oder einseitig angeordnete und untergeordnete Pultdachanbauten in offener oder geschlossener Bauweise zulässig, wenn sie der gestalterischen Höhenzonierung eines Bestandsgebäudes dienen und Möglichkeiten einer Gebäudeverlängerung nicht bestehen.

(3) Bei Zwerchgiebelanbauten müssen der First des Zwerchgiebels mindestens 1,00 m unterhalb des Hauptdachfirstes eingebunden sein und der Zwerchgiebel die gleiche Dachneigung wie der Hauptbaukörper aufweisen.

(4) Traufseitige Pultdachanbauten sind mit Ausnahme von Wintergärten nur auf den Hofseiten zulässig, die von öffentlichen Wegen, Straßen und Gewässern nicht einsehbar sind. Für Satellitenhauptgebäude sind ausnahmsweise auch straßenseitige Pultdachanbauten zulässig, wenn sie der gestalterischen Höhenzonierung eines Bestandsgebäudes dienen und Möglichkeiten einer Gebäudeverlängerung nicht bestehen. Traufseitige Pultdachanbauten dürfen maximal 1,00 m über dem Schnittpunkt der aufgehenden Außenwand mit der Dachoberfläche in die Dachhaut einbinden. Bei Ersatz von Satellitenhauptgebäuden sind nur einseitig angeordnete Wintergärten zulässig.

(5) Die Ausdehnung der Anbauten in Richtung der Gebäudelängswand darf maximal ein Drittel der Außenwandlänge des Hauptbaukörpers betragen.

*Hinweis: Zulässige Pultdachanbauten sollen vorzugsweise unterhalb der Trauflinie einbinden.*

(6) Die Ausdehnung der Anbauten quer zur Gebäudelängswand darf maximal die Hälfte der Giebelwandlänge (das ist die Gebäudetiefe) des Hauptbaukörpers und maximal 3,00 m, bei Pultdachanbauten maximal 4,00 m betragen.

(7) Für Anbauten zum Zweck der Erweiterung eines landwirtschaftlichen Betriebes sind Abweichungen hinsichtlich Größe und Gestalt der Anbauten zulässig.

(8) Wintergärten sind nur in rechteckigen Grundrissformen und nur eingeschossig zulässig.

*Hinweis: Wintergärten sollen vorrangig dem Hofinnenraum zugeordnet werden. Andere Lösungen sollen nur zugelassen werden, wenn sie funktionell begründet sind (z. B. Orientierung zur Himmelsrichtung, Einhausstandorte) und ihre Gestaltung die besondere Eigenart der Streusiedlung nicht negativ beeinträchtigt.*

(9) Wintergärten, die von öffentlichen Wegen, Straßen und Gewässern einsehbar und als Pultdachanbau ausgebildet sind, dürfen nicht oberhalb der Traufe in die Dachfläche einbinden.

(10) Wintergärten, die von öffentlichen Wegen, Straßen und Gewässern einsehbar sind, sollen eine maximale Grundfläche von 18 m<sup>2</sup> besitzen.

*Hinweis: Die Ausführung der Wintergärten soll vorzugsweise als Holz-Glas-Konstruktion erfolgen.*

(11) Vordächer und Terrassen sind nur in rechteckigen Grundrissformen zulässig. Für den Bau von Terrassen sind folgende Materialien nicht zulässig: Stahl und Schmiedeeisen, Mauerwerk, Betonformsteine. Nicht zulässig sind außerdem Zierhecken sowie Reihungen von Nadelgehölzen. Auf den Satellitenstandorten sind nur naturnah gestaltete Terrassen ohne Terrassenüberdachungen zulässig. Sehr geländenah ausgeführte Terrassen (maximal 15 cm Erhebung zum angrenzenden Gelände) dürfen auch organische und andere abweichende Grundrissformen haben, wenn landschaftsschutzrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen.

*Hinweis: Vordächer und Terrassen, die von öffentlichen Wegen, Straßen und Gewässern einsehbar sind, sind zu vermeiden. Die Ausführung von Vordachkonstruktionen soll vorzugsweise als Holzkonstruktion erfolgen. Für die Dachflächen sollen glatte transparente Materialien zum Einsatz kommen. Terrassen sollen sehr geländenah ausgeführt werden.*

(12) Die Ablesbarkeit der einfachen Baukörper muss bei der Gestaltung von Anbauten, Vordächern, Terrassen und Hauseingängen grundsätzlich gewahrt bleiben.

## **§ 10 Technische Anlagen**

(1) Gastanks sind oberirdisch nur zulässig, wenn sie eingegrünt werden.

*Hinweis: Gastanks sollen möglichst unterirdisch oder in den von öffentlichen Wegen, Straßen und Gewässern nicht einsehbaren Hofbereichen mit Eingrünung angeordnet werden.*

(2) *Hinweis: Solaranlagen sollen auf den Fassaden- und Dachflächen, die von öffentlichen Wegen, Straßen und Gewässern einsehbar sind, nicht angeordnet werden. Dies gilt nicht, wenn es gelingt, die Solaranlagen optimal in die Dach- und Fassadenflächen einzubinden. Dabei sind technische Entwicklungen zu*

nutzen, die den bündigen Einbau der Solarelemente anstelle von Dach- und Fassadenbekleidungen erlauben. Ist die Aufstellung von Solaranlagen in der freien Landschaft erforderlich, so soll der Standort von öffentlichen Wegen, Straßen und Gewässern nicht ungehindert einsehbar sein.

### § 11 Einfriedungen

(1) Funktionsbedingte Einfriedungen sind zulässig, wenn sie zum Schutz von Mensch, Tier und gärtnerischer Nutzung begründet erforderlich sind. Es sollen nur Einfriedungen zugelassen werden, die einer konkreten Schutzfunktion dienen. Schmuckzäune oder Schmucktore sollen nicht zugelassen werden. Zum Schutz der bebauten Teile von Grundstücken sind nur gebäude-nahe Einfriedungen zulässig. Einfriedungen, die ausschließlich der Abgrenzung zweier Nachbarschaftsgrundstücke dienen, sind auf geteilten Streusiedlungshöfen (ES-Flächen) grundsätzlich nicht zulässig.

(2) Nicht zulässig sind Einfriedungen aus Stahl oder Schmiedeeisen, aus Mauerwerk, Betonformsteinen sowie als Holzzaun mit Mauersockeln, als geschnittene Zierhecke und als Reihe aus Nadelbäumen. Das gilt auch für Hecken und Nadelbaumreihen, die mit anderen zulässigen Materialien gekoppelt sind. Wildzäune, Stabmattenzäune und Maschendrahtzäune sind zulässig. Dies gilt auch, wenn für diese Zaunarten abweichend von Satz 1 Stahl- bzw. Metallmaterial zum Einsatz kommt. Abweichend von Satz 1 sind außerdem Stahl- bzw. Metallmaterial sowie Mauerwerkspfeiler zur Stabilisierung von Holztoren zulässig.

*Hinweis: Für Einfriedungen soll vorzugsweise Naturmaterial genutzt werden. Neuanlagen von Einfriedungen sollen in landschaftsgerechter Gestaltung ausgeführt werden, d. h. vorzugsweise als Latten- oder Koppelzaun aus naturfarbenem Holz, aus Pflanzenmaterial als Flechtzaun oder mit Rankhilfen, als frei wachsende Hecken oder als Kopfweidenreihen (auch mit unauffälliger Drahtbespannung). Für Viehweiden können einfache Koppelzäune oder mobile Weidezäune eingesetzt werden. Maschendrahtzäune sollen möglichst nur für Gehege genutzt werden und mit Strauchgruppen oder Rankpflanzen eingebunden werden.*

(3) Einfriedungen dürfen maximal 1,60 m hoch sein. Ausnahmen sind zulässig, wenn das nutzungsbedingt begründet ist.

*Hinweis: Einfriedungen sollen nicht höher als 0,80 m sein, wenn nutzungsbedingt keine größeren Höhen erforderlich sind.*

### § 12 Stellplätze und Garagen

Außerhalb der im FNP dargestellten Bauflächen sind nur die notwendigen Stellplätze zulässig, die innerhalb dieser Bauflächen nicht nachgewiesen werden können. Es gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Burg (Spreewald). Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist jeweils für den konkreten Bedarfsfall zu berechnen und die Anordnung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

*Hinweis: Garagen und Stellflächen sollen landschaftsgerecht eingebunden werden.*

### § 13 Kahnschuppen

(1) Kahnschuppen sind nur an Fließgewässern und Stichgräben zulässig. Die Fassaden von Kahnschuppen sind in Holzmaterial auszuführen.

*Hinweis: Für historisch gewachsene Hofstellen, die räumlich mit nutzbaren Fließgewässern für die Kahnfahrt verbunden sind, ist die Errichtung eines zur Hofstelle gehörenden Kahnschuppens auch außerhalb der im FNP dargestellten Hofbauflächen auf den zur Hofstelle zugehörigen Flächen (gleicher Eigentümer) zulässig, wenn landschaftsschutzrechtliche Belange dem nicht entgegenstehen. Die Größe und Gestaltung des Kahnschuppens darf ausschließlich nur den funktionellen und technischen Anforderungen eines Kahnschuppens entsprechen.*

(2) *Hinweis: Massive Gründungen sollen in Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten vermieden werden.*

(3) *Hinweis: Gemäß 6. Änderung des FNP ist für Satellitenstandorte mit Fließlage jeweils ein Kahnschuppen zulässig. Dies gilt nicht für stark zersiedelte Satellitenstandorte. Die Ausweisung von Kahnschuppen für Satellitenstandorte bedarf grundsätzlich einer Einzelfallprüfung zu den landschaftsschutzrechtlichen Belangen.*

### § 14 Bauliche Nebenanlagen

Untergeordnete bauliche Nebenanlagen in Holzbauweise als Brennholzlager und für die Tierhaltung sind nach Einzelfallprüfung auch außerhalb der Hofstelle zulässig.

### § 15 Erschließungen

(1) *Hinweis zur Anzahl der Hofzufahrten: Je Hofstelle, die als städtebauliche Einheit Bestandteil der Streusiedlung ist, ist nur eine Hofzufahrt zulässig. Zusätzliche untergeordnete Nebenwege sind nur im unmittelbaren Hofbereich zur Erschließung der einzelnen Gebäude zulässig, wenn funktionelle Gründe für ihre Anordnung gegeben sind und landschaftsschutzrechtliche Belange nicht entgegenstehen. Zufahrten zu den Satellitenstandorten sind nur als Abzweig der zulässigen Hofzufahrt zulässig. Bei abseits zum Stammhof oder vollständig separat liegenden Satellitenstandorten ist ausnahmsweise eine eigenständige Zuwegung zulässig.*

(2) *Hinweis zur Gestaltung der Hofzufahrtswege: Hofzufahrtswege sollen nicht breiter als 3,00 m sein. Sie sollen vorzugsweise mit wasserdurchlässigen Belägen oder als Fahrspuren befestigt werden. An den Fliesen sollen die Befestigungen, z. B. an Pralluffern, naturnah mit lebendem Pflanzenmaterial gestaltet werden bzw. die Befestigung von Kahanlegestellen auch mit Holz erfolgen, wenn wasserschutzrechtlich oder naturschutzrechtlich keine Bedenken bestehen.*

### § 16 Sonstige Hinweise

(1) *Hinweis zu Hofteilungen: Hofteilungen sollen vor ihrer Regelung hinsichtlich ihrer bauordnungsrechtlichen Auswirkung geprüft werden.*

(2) *Hinweis zur Gründung baulicher Anlagen: Im Schutzbereich Niedermoor soll die Art der geplanten Gründung frühzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Eine Unterkellerung soll hier unterbleiben. Im Niedermoorbereich soll vorzugsweise Holzbauweise angewendet werden.*

(3) *Hinweis zu Bepflanzungen: Bei Neupflanzungen sollen heimische und standortgerechte Gehölze gewählt werden. Nadelbäume sollen nur als Einzelbaum gepflanzt werden. Eine Bepflanzung mit Nadelbäumen in Gruppen (mehr als drei zusammenstehende Einzelbäume), Plantagen oder Reihen soll unbedingt vermieden werden. Vorhandene Streuobstwiesen sollen erhalten bzw. ergänzt werden. Die Anlage von Ziergärten soll vermieden werden. Grundsätzlich gilt: Das Anpflanzen von gebietsfremden oder standortfremden Pflanzenarten ist gemäß § 40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der freien Landschaft unter Genehmigungsvorbehalt gestellt.*

(4) *Hinweis zu Lagerflächen: Außerhalb der im FNP dargestellten Hofbauflächen sollen keine Lagerflächen eingerichtet werden, wenn es sich nicht um landwirtschaftlich erforderliche Lagerungen oder Brennholzstapel handelt.*

(5) *Hinweis zur Erfassung von Kulturgut: Vor dem Abbruch von Blockbohlenhäusern soll die Erstellung einer Dokumentation der wichtigsten Konstruktions- und Gestaltungsmerkmale als Kulturgutsammlung der Gemeinde angestrebt werden. Bei Abbrucharbeiten von Gebäuden, Gebäudeteilen und Dächern ist grundsätzlich auch der Artenschutz zu berücksichtigen. Eine Tötung von Tieren bzw. Zerstörung oder Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist bei allen wildlebenden und geschützten Tieren grundsätzlich ohne vernünftigen Grund gem. § 39 und § 44 Abs. 1 BNatSchG untersagt. In alten Substanzen ist meist davon auszugehen, dass wildlebende Tierarten diese als Brut-, Nist- oder Lebensstätte annehmen.*

(6) *Hinweis zur Planungsfibel: Beispiele für die Gestaltung sind in der Planungsfibel gegeben.*

(7) Hinweis zu Bebauungsplänen: Die Gestaltungssatzung soll bei etwaigen Bebauungsplänen, die im Geltungsbereich der Satzung erstellt werden, als Richtschnur gelten, d. h. begründete Abweichungen von den Festsetzungen der Gestaltungssatzung sollen zugelassen werden.

## § 17

### Zulassung von Abweichungen

(1) Von den in dieser Satzung festgesetzten Maßen und Größenordnungen darf ausnahmsweise um bis zu 25 v. H. ohne Abweichungsantrag im Sinne von Abs. 2 abgewichen werden. Dies gilt jedoch nicht für folgende Festsetzungen: Gesamtgebäudefiefen, Tiefe von traufseitigen Pultdachanbauten, Gebäudeseitenverhältnisse, Traufhöhen, Dachneigungen, Gleichsetzungen.

(2) Alle nicht unter Abs. 1 erfassten Abweichungen von dieser Satzung regeln sich nach §§ 60 und 61 BbgBO. Sie können auf Antrag zugelassen werden, wenn im Einzelfall die Festsetzungen dieser Satzung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würden, das Schutzziel der Satzung nicht gefährdet wird und öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche und öffentliche Interessen nicht beeinträchtigt werden.

(3) Über die Zulassung von Abweichungen von den Festsetzungen dieser Satzung entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde. Bei Vorhaben, die nach § 55 BbgBO keiner Genehmigung bedürfen, entscheidet die Gemeinde als Sonderordnungsbehörde über die Zulassung von Abweichungen von dieser Satzung.

## § 18

### Anzeigepflicht

Im sachlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist jeder Bauherr oder Eigentümer verpflichtet, alle baulichen Maßnahmen im Sinne dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Burg (Spreewald) anzuzeigen. Bei Anträgen auf Baugenehmigung entfällt die Anzeigepflicht.

## § 19

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gemäß § 79 Abs. 3 Nr. 2 BbgBO vorsätzlich oder fahrlässig diesen nach § 81 BbgBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 79 Abs. 5 BbgBO mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden. Die Geldbuße wird im Einzelnen nach der Schwere des Verstoßes festgelegt.

(3) Die Herstellung des rechtmäßigen Zustandes kann schadensersatzlos gefordert werden.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde ist die Untere Bauaufsichtsbehörde des Landkreises, jedoch ist für Vorhaben, die nach § 55 BbgBO genehmigungsfrei sind, die Gemeinde, vertreten durch das Amt Burg (Spreewald), als Sonderordnungsbehörde zuständig.

## § 20

### Gebührenregelung

Für die Bearbeitung der nach dieser Satzung in der Bauverwaltung des Amtes Burg (Spreewald) einzureichenden Anzeigen werden Gebühren gemäß Verwaltungsgebührensatzung des Amtes Burg (Spreewald) erhoben.

## § 21

### Inkrafttreten/Außerkräftreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. August 2004 außer Kraft.

Burg (Spreewald), 23.10.2014

gez. Petra Krautz  
Amtsdirektorin

- Siegel -

Anlagen

Anlage 1: Plan des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung

Anlage 2: Farbtafel Fassadenfarben

## Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass entsprechend dem Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) für die Gemeinde Burg (Spreewald) im Jahr 2015

Gemäß § 26 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10 [Nr. 47]), in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. November 2006 (GVBl. I S. 158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2010 (GVBl. I/10 [Nr. 46]), erlässt die Gemeinde Burg (Spreewald) auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 4. März 2015 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

## § 1

### Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen entsprechend § 5 Abs. 1 BbgLÖG

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen im Jahr 2015 in der Gemeinde Burg (Spreewald) aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Zeit von 13:00 bis 20:00 Uhr geöffnet sein, soweit nicht Lärmschutzgebote entgegenstehen:

- am 19.04.2015 aus Anlass des Spreewaldmarathons,
- am 12.07.2015 aus Anlass des Handwerker- und Bauernmarktes,
- am 26.07.2015 aus Anlass des Töpfermarktes,
- am 30.08.2015 aus Anlass des Heimat- und Trachtenfestes,
- am 06.12.2015 aus Anlass des Adventsfestes.

## § 2

### Schutz der Arbeitnehmer

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 10 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutter-schutzgesetz zu beachten.

## § 3

### Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser ordnungsbehördlichen Verordnung erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Burg (Spreewald).

## § 4

### Geltungsdauer

Die Geltungsdauer dieser ordnungsbehördlichen Verordnung wird bis zum 31.12.2015 beschränkt.

## § 5

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burg (Spreewald), den 08.04.2015

gez. Petra Krautz  
Amtsdirektorin

- Siegel -

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Einladung zur 1. Elternversammlung für die Hortbetreuung in der Kindertagesstätte „Vier Jahreszeiten“

Alle Eltern der neuen Schulanfänger in der Grundschule „Mato Kosyk“ Briesen, deren Kinder den Hort der Kindertagesstätte „Vier Jahreszeiten“ in Dissen-Striesow besuchen möchten, sind zur 1. Elternversammlung am Montag, dem 15. Juni, um 17 Uhr, in die Striesower Kita, An der Pferdebahn 18, eingeladen.

Sie erhalten dort alle Informationen sowie Antragsunterlagen für die Hortbetreuung ihres Kindes.

*Iva Schultchen*  
amtierende Kita-Leiterin

### Mitgliederversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Schmogrow

Es wird zur Mitgliederversammlung der Forstbetriebsgemeinschaft (FBG) Schmogrow am Freitag, dem 7. Mai, um 19.30 Uhr, im Sportlerheim in Schmogrow eingeladen.

Tagesordnung:

- 1 Begrüßung der Mitglieder sowie Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- 2 Bericht des Vorstandes und Diskussion
- 3 Entlastung des Vorstandes
- 4 Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes
- 5 Sonstiges

Für die Nachwahl des Vorstandsmitgliedes können Wahlvorschläge beim Vorstand der Forstbetriebsgemeinschaft Schmogrow gemacht werden.

Um vollständiges und pünktliches Erscheinen aller Mitglieder wird gebeten. Zur Sicherung der Beschlussfähigkeit bitten wir Sie um zahlreiches Erscheinen und im Verhinderungsfalle eine Person zu bevollmächtigen, Ihre Interessen zu vertreten.

*Der Vorstand*

### Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße

**Die Anordnung der Aufstallung von Geflügel gem. Ziffer II der Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Spree-Neiße vom 28.01.2015** (Amtsblatt für den Landkreis Spree-Neiße Nr. 02 vom 15.02.2015, S. 2) **für den unmittelbaren Uferbereich des Peitzer Teichgebietes wird aufgehoben**

Damit kann das Geflügel im gesamten Landkreis Spree-Neiße und der kreisfreien Stadt Cottbus außerhalb geschlossener Ställe oder Schutzvorrichtungen gehalten werden (Freilandhaltung).

**Die in der Tierseuchenallgemeinverfügung vom 28.01.2015 angeführten allgemeinen Schutzmaßnahmen** dienen der Vermeidung der Einschleppung des bereits in der Wildvogelpopulation vorhandenen Virus in Hausgeflügelbestände und sind weiterhin durch jeden Geflügelhalter konsequent umzusetzen. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Forst (Lausitz), den 01.04.2015

*gez. Dr. Vogt*  
Amtstierarzt

## Beschlüsse der Gemeindevertretungen

### Gemeindevertretung Burg (Spreewald) Sitzung am 04./19.03.2015

#### öffentlicher Teil:

- 02/15/28: Beschluss der Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass entsprechend dem Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz (BbgLÖG) für die Gemeinde Burg (Spreewald) im Jahr 2015 (siehe amtliche Bekanntmachungen)
- 02/15/16: Bebauungsplan „Burger Mitte“ mit Begründung in Burg (Spreewald) – Billigungs- und Offenlagebeschluss
- 02/15/21: Ablehnung des Antrages auf Baugenehmigung und Abweichung von der Gestaltungssatzung für die Streusiedlung Burg (Spreewald) zur Errichtung eines Parkplatzes, eines Wendehammers und eines Hoftores auf dem Grundstück Flurstück 136 der Flur 16 in der Gemarkung Burg
- 02/15/22: Zustimmung zum Antrag auf Zulassung einer Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes „An der Baumschule“, 1. Änderung zur Errichtung eines Wohnhauses mit vier Wohneinheiten auf dem Grundstück Flurstück 424 der Flur 24 in der Gemarkung Burg
- 02/15/23: Zustimmung zum Antrag auf Vorbescheid und Überschreitung des im FNP Burg (Spreewald) ausgewiesenen Baufeldes SO-ES „Burg-Dorf 240a“ zur Errichtung eines Einfamilienhauses auf dem Grundstück Flurstück 45/2 Flur 14 in der Gemarkung Burg mit der Auflage, dass das Gebäude um eine halbe Giebelbreite versetzt wird
- 02/15/24: Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung und Abweichung von § 10 Abs. 2 der Gestaltungssatzung für die Streusiedlung Burg (Spreewald) zum Abbruch eines Stallgebäudes und Ersatzneubau mit Schulungs-/Tagungsraum sowie 3 Ferienwohnungen und Neubau Parkplatz auf dem Grundstück Flurstück 119 der Flur 2 in der Gemarkung Burg
- 02/15/25: Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung und Abweichung von der Gestaltungssatzung für die Streusiedlung Burg (Spreewald) zur Errichtung eines Wintergartens an ein vorhandenes Wohnhaus auf dem Grundstück Flurstück 131 der Flur 10 in der Gemarkung Burg
- 02/15/27: Zustimmung zum Antrag auf Vorbescheid und Verschiebung des im FNP Burg (Spreewald) ausgewiesenen Baufeldes SO-ES „Burg-Kauper 233“ zur Errichtung eines Nebengebäudes auf dem Grundstück Flurstück 216 der Flur 9 in der Gemarkung Burg
- 02/15/29: Zustimmung zum Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf dem Grundstück Flurstück 87 der Flur 25 in der Gemarkung Burg
- #### nichtöffentlicher Teil:
- 02/15/11: Baumaßnahme „Dorfgemeinschaftshaus Müschen“ – Auftragsvergabe Planungsleistung – Objektplanung an das Architekturbüro Berger & Fiedler, Cottbus
- 02/15/12: Baumaßnahme „Dorfgemeinschaftshaus Müschen“ – Auftragsvergabe Planungsleistung – Tragwerk an das Ingenieurbüro Süß, Cottbus
- 02/15/13: Baumaßnahme „Dorfgemeinschaftshaus Müschen“ – Auftragsvergabe Planungsleistung – Elektrotechnik an das Ingenieurbüro Wallstein, Cottbus
- 02/15/14: Baumaßnahme „Dorfgemeinschaftshaus Müschen“ – Auftragsvergabe Planungsleistung – Sa-



- nitär, Heizung und Lüftung an das Ingenieurbüro INTEGRAL Projekt GmbH & Co. KG, Cottbus
- 02/15/15: Instandsetzung der Beleuchtung mit LED-Leuchten im Kurpark, 2. BA, Vergabe: Elektroarbeiten an die Fa. Signalservice Cottbus GmbH, Sitz Schorbus
- 02/15/18: Ausbau Gehweg an der L 54 im OT Müschen - Vergabe Tiefbauarbeiten an die Fa. ARGUS Straßenbau GMBH & Co. KG, Kolkwitz
- 02/15/21: B-Plan „Burger Mitte“ mit Begründung in Burg (Spreewald) – Auftragsvergabe: Planungsleistung an das Architekturbüro P. Schulz, Cottbus
- 02/15/32: Grundstücksangelegenheit: Beschluss zum Verkauf des Grundstücks Flurstück 628 der Flur 24 in der Gemarkung Burg

### **Gemeindevertretung Schmogrow-Fehrow Sitzung am 12.03.2015**

#### **öffentlicher Teil:**

- 04/15/01: Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung eines Ersatzneubaus Wehr VI im Nordumfluter auf dem Grundstück Flurstück 91/8 der Flur 4 in der Gemarkung Schmogrow

#### **nichtöffentlicher Teil:**

- 04/15/02: Grundstücksangelegenheit: Zustimmung zum Verkauf des Grundstücks Flurstück 75/4 der Flur 3 in der Gemarkung Schmogrow

### **Gemeindevertretung Briesen Sitzung am 30.03.2015**

#### **öffentlicher Teil:**

- 01/15/03: Zustimmung zum Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplanes „An der Schule“ zum Neubau eines Gebäudes auf dem Grundstück Flurstücke 61/3 und 61/4 der Flur 2 in der Gemarkung Briesen

### **Gemeindevertretung Dissen-Striesow Sitzung am 31.03.2015**

#### **öffentlicher Teil:**

- ohne Nr.: Beschluss zur Bildung von nur einem Bauabschnitt für den Straßenausbau in den Gärten im OT Striesow
- ohne Nr.: Beschluss der Übertragung des ehemaligen Einsatzfahrzeuges der Ortswehr Dissen auf die Gemeinde Dissen-Striesow

### **Gemeindevertretung Burg (Spreewald) Sitzung am 15.04.2015**

#### **öffentlicher Teil:**

- 02/15/10: Neubau Dorfgemeinschaftshaus Müschen - Bestätigung der Genehmigungsplanung und Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens
- 02/15/33: Ablehnung des Antrags auf Baugenehmigung und Verschiebung des im FNP Burg (Spreewald) ausgewiesenen Baufeldes SO-ES „Burg-Dorf 330a“ zur Errichtung eines Pavillons auf dem Grundstück Flurstück 136 der Flur 16 in der Gemarkung Burg
- 02/15/39: Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung und Zulassung einer Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes zur Errichtung einer erdgeschossigen Erweiterung der Landtherme am Hotel „Zur Bleiche“ auf dem Grundstück Flurstück 101 der Flur 10 in der Gemarkung Burg
- 02/15/40: Bebauungsplan „Ehemaliges Arbeitslehrezentrum“ mit Begründung in Burg (Spreewald) – Abwägungsbeschluss

- 02/15/41: Bebauungsplan „Ehemaliges Arbeitslehrezentrum“ mit Begründung in Burg (Spreewald) – Satzungsbeschluss
- 02/15/44: Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung und Zulassung einer Befreiung von den Festsetzungen des FNP zur Nutzungsänderung eines Einfamilienwohnhauses zum Ferienhaus auf dem Grundstück Flurstück 67 der Flur 3 in der Gemarkung Burg
- 02/15/45: Zustimmung zum Antrag auf Baugenehmigung und Abweichung von der Gestaltungssatzung für die Streusiedlung Burg (Spreewald) zur Errichtung eines Einfamilienhauses mit Nebengebäude auf dem Grundstück Flurstück 168 der Flur 10 in der Gemarkung Burg
- 02/15/46: Beschluss der Kostenübernahme für die Einrichtung der elektronischen Erfassung der manuellen Meldescheine und die jährlichen Portal- und Verarbeitungskosten, mit der Einschränkung, dass der Vertrag jährlich gekündigt werden kann
- 02/15/49: Deklaration von Burg (Spreewald) – Zustimmung zur Unterzeichnung durch die Amtsdirektorin
- 02/15/51: Beschluss zur Aufhebung der Beschlüsse Drucks.-Nr. 02/04/55 und 02/05/108
- 02/15/52: Beschluss zur Anteilsfinanzierung der im Stellenplan des Amtes Burg (Spreewald) vorhandenen Stelle SB Tourismus-/Kurortangelegenheiten
- 02/15/54: Beschluss gemäß § 76 ( ) BbgKVerf, den Höchstbetrag des Kassenkredites, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden darf, auf 1.500.000 € festzusetzen
- nichtöffentlicher Teil:**
- 02/15/34: Grundstücksangelegenheit: Ablehnung des Antrags zum Kauf des Grundstücks Flurstück 509 der Flur 23 in der Gemarkung Burg
- 02/15/35: Ersatzneubau und Gestaltung der Außenanlagen Gesundheitskita „Spreewald-Lutki“ Burg (Spreewald) - Auftragsvergabe: Planungsleistung Tragwerk an das Ingenieurbüro Süß, Cottbus
- 02/15/36: Ersatzneubau und Gestaltung der Außenanlagen Gesundheitskita „Spreewald-Lutki“ Burg (Spreewald) - Auftragsvergabe: Planungsleistung Elektrotechnik an das Ingenieurbüro Werner, sauer & Co. GmbH, Cottbus
- 02/15/37: Ersatzneubau und Gestaltung der Außenanlagen Gesundheitskita „Spreewald-Lutki“ Burg (Spreewald) - Auftragsvergabe: Planungsleistung Heizung Sanitär Lüftung an das Ingenieurbüro Wolter, Cottbus
- 02/15/38: Grundstücksangelegenheit: Zustimmung zur Änderung des Pachtvertrages für eine Teilfläche des Grundstücks Flurstück 155/21 der Flur 24 in der Gemarkung Burg – Aufstellung eines Gastankes
- 02/15/42: Ausbau Kantorweg - Vergabe Planungsleistung an die DEGAT Planungsgesellschaft mbH, Cottbus
- 02/15/48: Grundstücksangelegenheit: Zustimmung zum Antrag auf Pacht Grundstück Flurstücke 229 und 457 der Flur 2 in der Gemarkung Müschen
- 02/15/50: Grundstück Flurstück 461 der Flur 24 in der Gemarkung Burg – Zustimmung zum Antrag auf Übernahme von Abstandsflächen und Übernahme der Zuwegung für die Feuerwehr
- 02/15/53: Untersuchung mit Vorplanungscharakter für den Neubau einer Kreisverkehrsanlage im Kreuzungsbereich L 51/L 54 – Auftragsvergabe: Planungsleistung an die Gruppe Planwerk, Berlin

## Sitzungen der Gemeindevertretungen

Stand bei Redaktionsschluss – Änderungen vorbehalten

### **Dienstag, 12.05.2015**

#### **Hauptausschuss der Gemeinde Werben:**

19:30 Uhr, Sportlerheim

#### **Gemeindevertretung Dissen-Striesow:**

19:00 Uhr, Dorfgemeinschaftshaus Striesow

### **Dienstag, 19.05.2015**

**Gemeindevertretung Werben:** 19:30 Uhr, Sportlerheim

### **Mittwoch, 20.05.2015**

**Gemeindevertretung Burg (Spreewald):** 19:00 Uhr, Feuerwehrgerätehaus Burg-Dorf, Hattener Straße

### **Montag, 01.06.2015**

#### **Amtsausschuss des Amtes Burg (Spreewald):**

18:00 Uhr, noch offen

### **Dienstag, 02.06.2015**

**Bauausschuss der Gemeinde Werben:** 19:30 Uhr, Sportlerheim

**Hauptausschuss Dissen-Striesow:** 19:00 Uhr, Heimatmuseum Dissen

### **Mittwoch, 03.06.2015**

**Kulturausschuss der Gemeinde Werben:** 19:30 Uhr, Sportlerheim

Aktuelle Sitzungstermine und die Tagesordnungen finden Sie unter „Politik“ auf unserer Homepage [www.amt-burg-spreewald.de](http://www.amt-burg-spreewald.de)

## Service

### Erinnerung an die Fälligkeit von Grundsteuern zum 15.05.2015

#### **Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,**

bitte denken Sie an die vierteljährliche Zahlung der Grundsteuern zum 15.05.2015. Es ergehen keine gesonderten Zahlungsaufforderungen mehr! Sie haben auch die Möglichkeit, fällige Beträge im Lastschriftverfahren einziehen zu lassen. Sie ersparen sich damit ständige Terminüberwachung, Kosten und zusätzliche Wege zu Ihrer Bank. Abbuchungen können jederzeit widerrufen werden.

*Die Amtskasse*

### Notfalldienst für das Amt Burg (Spreewald)

Telefon: 116 117  
(bundesweit gültig)

## Die Spreewaldbibliothek „Mina Witkojc“ empfiehlt



### Jo Nesbø „Der Sohn“

Sonny Lofthus ist ein vorbildlicher Gefangener. Im modernen Hochsicherheitsgefängnis Staten in Oslo lauscht er den Geständnissen der anderen Gefangenen und vergibt ihnen ihre Sünden.

Kommissar Simon Kefas ist ein Polizist der alten Schule. Ein merkwürdiger Mordfall landet auf seinem Tisch, und am selben Tag bekommt er einen neuen Partner.

Sonnys Vater Ab und Simon Kefas standen sich sehr nah. Sie waren Jugendfreunde und langjährige Partner.

Als Ab Lofthus sich vor vielen Jahren das Leben nahm und gestand, korrupt gewesen zu sein, zerstörte dieser Verrat Sonnys und Simons Leben.

Doch dann ändert ein Geständnis alles ...

### James Bowen „Bob, der Streuner“

Als James Bowen den verwaorsten Kater vor seiner Wohnungstür fand, hätte man kaum sagen können, wem von beiden es schlechter ging. James schlug sich als Straßenmusiker durch, er hatte eine harte Zeit ohne feste Bleibe hinter sich.

Aber dem abgemagerten, jämmerlich maunzenden Kater konnte er einfach nicht widerstehen: Er nahm ihn auf, pflegte ihn gesund und ließ ihn wieder laufen. Doch Bob war anders als andere Katzen. Er liebte seinen neuen Freund mehr als die Freiheit und blieb ...

### Giulia Enders „Darm mit Charme“



Ausgerechnet der Darm! Das schwarze Schaf unter den Organen, das einem doch bisher eher unangenehm war. Aber dieses Image wird sich ändern. In diesem Buch erklärt die junge Wissenschaftlerin Giulia Enders vergnüglich, welch ein hochkomplexes und wunderbares Organ der Darm ist. Er ist der Schlüssel zu Körper und Geist und eröffnet uns einen ganz neuen Blick durch die Hintertür.

#### **Spreewald-Bibliothek „Mina Witkojc“**

Burg (Spreewald), Am Bahndamm 12 b

Tel. 035603 549

<http://spreewaldbibliothek.internetopac.de>

Di. & Do. 09.00 - 12.00 u. 13.00 - 18.00 Uhr

#### **Ausleihgebühr:**

Erwachsene:	8 Euro/12 Monate
Ermäßigt (Rentner, Schüler):	4 Euro/12 Monate
Kinder & Jugendliche bis 18 J.:	2 Euro/12 Monate
Familienkarte:	14 Euro/12 Monate

Nächster Erscheinungstermin:

**Mittwoch, der 3. Juni 2015**

Nächster Redaktionsschluss:

**Mittwoch, der 20. Mai 2015**

## Landesbetrieb Forst Brandenburg

### Revierförsterei Burg

**Revierförster:** Martin Kahl

**Ort:** Revierförsterei Burg, Aue 100a (Forsthaus), 03185 Drachhausen

**Telefon:** Tel. 035609 709810 oder 0172 3143536

**E-Mail:** Martin.Kahl@AFFLN.Brandenburg.de

**Leistungen:** Informationen zu Rechten und Pflichten als Waldbesitzer; Beratung und Unterstützung bei der Bewirtschaftung Ihrer Waldflächen, z. B. Holzernte, Durchforstung, Jungbestandspflege (incl. Holzverkauf); Hilfestellung bei der Beantragung von Fördermitteln (Waldumbau, Geschäftsführung FBG, vorbeugender Waldbrandschutz)

### Revierpolizei Burg (Spreewald)

Hattener Straße 16 (Feuerwehrrätehaus)

**Sprechzeiten:** Dienstag und Donnerstag 14 bis 18 Uhr

**Telefon:** 035603 270

### Sprechstunden sozialer Dienste

#### Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

**Zeit:** Jeden 2. und 4. Montag des Monats von 16.15 bis 17.15 Uhr

**Ort:** Amtsgebäude, Beratungsraum Zi. 1.12, Hauptstraße 46 in Burg (Spreewald)

**Leistungen:** Annahme von Rentenanträgen und SV-Unterlagen, Auskunft in allen Renten- und Versicherungsangelegenheiten der Arbeiter

**Ansprechpartner:** Versichertenälteste der LVA, Britta Schiela, Dorfstraße 35, 03116 Radensdorf, Tel. 035602 20453.

#### Diakoniestation Burg (Spreewald)

**Zeit:** Dienstag von 13 bis 15 Uhr und nach Vereinbarung

**Ort:** Hauptstraße 40, 03096 Burg (Spreewald)

**Tel.:** 035603 554

**Leistungen:** Hilfen bei Antragstellungen (u. a. Pflegeversicherung, Sozialhilferecht, Schwerbehindertenrecht, Wohngeld), Beratung pflegender Angehöriger, Betreuungsrecht, Hilfe bei der Versorgung mit Wohnraum und wohnraumverbessernden (behindertengerechten) Maßnahmen, Vermittlung in entsprechende Einrichtungen

**Ansprechpartnerin:** Cindy Schubert

#### Schuldnerberatung

**Zeit:** Jeden 2. Donnerstag des Monats von 9 bis 12 und 13.30 bis 15 Uhr

**Ort:** Amtsgebäude, Bürgermeisterbüro Zi. 2.02, Hauptstraße 46 in Burg (Spreewald)

**Leistungen:** Beratung zur Überwindung von wirtschaftlichen Schwierigkeiten

**Ansprechpartner:** Ines Puder, ZAK e. V., Schuldnerberatung Nordstadt-Treff, Metzger Straße 3, 03149 Forst (Lausitz), Tel. 03562 67855 oder 0160 6060461

#### Sozialer Dienst des Jugendamtes des Landkreises Spree-Neiße

**Zeit:** zweiter Mittwoch im Monat von 14 bis 16 Uhr

**Ort:** Amtsgebäude, Bürgermeisterbüro Zi. 1.12, Hauptstraße 46 in Burg (Spreewald)

**Leistungen:** Beratung und Hilfe bei Erziehungs- und Verhaltenssowie Umgangs- und Sorgerechtsproblemen; Information über ambulante und stationäre Angebote der Jugendhilfe; Vermittlung an andere helfende Institutionen

**Ansprechpartner:** Frau Stefanie Winzer, Makarenkostraße 5, Cottbus, Tel. 0355 86694-35145

## Deutsche Rentenversicherung Bund

**Zeit:** Termin nach Vereinbarung

**Leistungen:** Auskunft zu Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung; Formularservice; Hilfe bei Kontenklärung und Renten-antragstellung

**Ansprechpartner:** Ilona Groß, Tel. 035604 41000 oder 0172 3521436

### Pflegestützpunkt Forst

**Zeit:** Dienstag 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 18:00 Uhr

Mittwoch 08:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag 08:00 bis 12:00 und 13:00 bis 16:00 Uhr

**Ort:** Forst, im Kreishaus in der Heinrich-Heine-Straße 1

**Leistungen:** neutrale Beratungsstelle, getragen von den Pflege- und Krankenkassen und dem Landkreis Spree-Neiße, die eine unabhängige und kostenlose Information und Beratung rund um das Thema Pflege bietet.

**Ansprechpartner:**

Doris Seiler, Pflegeberaterin, Tel. 03562 986 15099

Karin Schönbrunn, Pflegeberaterin, Tel. 03562 986 15098

Nadine Janke, Sozialberaterin, Tel. 03562 986 15027

### Sprechstunden der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher

#### Briesen

Bürgermeisterin: Eva-Brigitta Schötzig

Feuerwehrrätehaus, Schulstraße 5a

jeden 1. Dienstag im Monat 18.30 bis 19.30 Uhr

\*\*\*\*\*

#### Burg (Spreewald)

Bürgermeisterin: Ira Frackmann

Amtsgebäude, Hauptstraße 46, Tel. 035603 68228

(zu den Sprechstunden)

1. und 3. Dienstag im Monat 16.00 bis 18.00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

\*\*\*\*\*

#### Ortsteil Müschen

Ortsvorsteherin: Christiane Pfaffe

Dorfstraße 4, Tel. 035603 60146

Jeden 1. und 3. Dienstag im Monat 17.00 bis 19.00 Uhr

\*\*\*\*\*

#### Dissen-Striesow

Bürgermeister: Fred Kaiser

Heimatemuseum, Hauptstraße 32, Tel. 035603 235

donnerstags 16.30 bis 18.00 Uhr

\*\*\*\*\*

#### Guhrow

Bürgermeisterin: Kerstin Jaser

Gemeindebüro, Am Sportplatz 1, Tel. 035606 254

Jeden 3. Donnerstag im Monat 17.00 bis 18.00 Uhr

\*\*\*\*\*

#### Schmogrow-Fehrow

Bürgermeister: Joachim Emmrich

Gemeinderaum in der Begegnungsstätte „Małe myśki“ Fehrow, Tel. 035606 206

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Ortsvorsteher Fehrow: Joachim Balko, Telefon 035606 358

Ortsvorsteher Schmogrow: Jan Bostelmann, Tel. 0175 1619 493

\*\*\*\*\*

#### Werben

Bürgermeisterbüro im Gutshaus Seydlitz, Kapellenstraße 12

dienstags 17:00 bis 18.00 Uhr

